

## Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Die Enteignungskommissarin – vom 29. September 2022.

Aktenzeichen IV PLNG 7-144.4-3.1-55-08/22

Zur Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung für die mit Planfeststellungsbeschluss vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – Amt für Planfeststellung Verkehr – vom 31.01.2019 (Az.: APV 622.228-16.1-1) für den Neubau einer festen Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødby, deutscher Verfahrensabschnitt, auf dem Gebiet der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (Ostsee), des Küstenmeeres des Landes Schleswig-Holstein (Ostsee), der Stadt Fehmarn, Stadt Oldenburg in Holstein, der Gemeinden Lensahn, Heringsdorf, Göhl, Großenbrode, Süsel, Wangels, Kasseedorf, Grube, Borsau, Riepsdorf –Kreis Ostholstein-, der Gemeinden Helmsdorf, Hochwacht-Kreis Plön- und der Gemeinde Tarstedt –Kreis Schleswig-Flensburg- benötigte Fläche des nachstehend bezeichneten Grundeigentums:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Erwerbsfläche in m <sup>2</sup>
Todendorf	3	10/7	2.484 m <sup>2</sup>

eingetragen im Grundbuch von Bannesdorf, Blatt 461  
eingetragene Eigentümerin zu einem Anteil von ½: Karin Roswitha Ertmer-Bartels

führt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Rahmen des Verfahrens zur vorzeitigen Besitzeinweisung für das o.g. Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, diese untervertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH und Femern Bælt A/S, vertreten durch die Verwaltungsrats- und Direktionsmitglieder, eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2, 4 i.V.m. § 1 Ziff. 17 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, durch.

Grundlage des Verfahrens ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation bis **01.11.2022, 12.00 Uhr** wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

- 1) Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen bis einschließlich **01.11.2022, 12.00 Uhr im Internet kennwortgeschützt zugänglich gemacht.**

- 2) Entsprechend der Regelung aus § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG wird die individuelle Benachrichtigung derjenigen, die zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung berechtigt sind, durch öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation ersetzt. Die Antragsgegner und die der Enteignungsbehörde bekannten Nebenberechtigten werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Antragsunterlagen sowie die Zugangsdaten.
- 3) Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **01.11.2022, 12.00 Uhr** schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG) - Postadresse: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Enteignungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel; Fax-Nr. 0431/988-614 3110 Aktenzeichen: IV 324-144.4-3.1-55-08/22 Mail: [Enteignungsbehoerde@im.landsh.de](mailto:Enteignungsbehoerde@im.landsh.de) (Eine einfache Email reicht aus).
- 4) Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 18 LVO v. 16.01.2019, (GVOBl. Schl.-H. S. 30) aufgefordert, ihr Recht in der Online-Konsultation wahrzunehmen. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 2 genannten Unternehmen und Personen auch sonstige Betroffene, deren besitzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Kontakt Daten siehe Ziff. 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit zum Aktenzeichen: IV 325-144.4-3.1-54-07/22 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
- 5) Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
- 6) Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
- 7) Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung und für sich ggfs. anschließende Enteignungs-/und/ oder Entschädigungsfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann die Daten an die Antragsteller und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erfor-

derliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Antragsteller und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Kiel, den 29. September 2022



Anna-Katharina Rasmussen  
Enteignungskommissarin



